

Servicezeiten: Bitte innerhalb der Zeiten  
Mo., Di. 8.00 - 16.00, Mi., Fr. 8.00 - 14.00 u.  
Do. 8.00 - 18.00  
einen Termin vereinbaren

Ansprechperson Herr Küspert  
Zimmer-Nr. OG.235  
Durchwahl 77367  
Telefax 11367  
martin.kuespert@LRA-starnberg.de  
Starnberg 04.09.2024

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben  
502.6-PG-Inn

### **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Inning a. Ammersee hat beim Landratsamt Starnberg die Plangenehmigung für einen Gewässerausbau des Inninger Bachs zwischen Walchstadter Straße und Rathaus im Gemeindegebiet Inning a. Ammersee beantragt (gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Das bestehende U-Profil des Inninger Bachs soll auf einer Länge von ca. 120 m auf der rechten Gewässerseite rückgebaut und das Ufer abgeflacht werden.

Die Böschung wird mit Wasserbausteinen befestigt. Im Bereich der Bachsohle werden mehrere große Steine als Strömungslenker verlegt. Wo es möglich ist, wird die Sohle aufgeweitet und gumpenartige Vertiefungen geschaffen, so dass Fische bei Niedrigwasser einen Rückzugsort haben. Die Böschung und die Randbereiche werden mit Gräsern und Stauden begrünt.

Für das Vorhaben wurde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ausschlaggebend für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass insgesamt keine wesentlichen Auswirkungen für Boden, Vegetation und Fauna zu erwarten sind. Durch den Rückbau der östlichen Ufermauer kommt es zu geringen Eingriffen in das Schutzgut Boden, diese bedeuten aber eine Verbesserung. Zwar ergeben sich durch das Vorhaben Auswirkungen von langer Dauer, allerdings ist weder eine große Schwere, ein hohes Ausmaß noch eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit für negative, die Umwelt belastende Auswirkungen zu erwarten. Zusammenfassend sind, unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen im Plangenehmigungsbescheid vom 04.09.2024, für Boden, Vegetation und Fauna keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

gez.

Küspert

veröffentlicht im UVP-Portal am 04.09.2024

Hausadresse:  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-770  
Telefax 08151 148-11292  
info@LRA-starnberg.de  
www.landkreis-starnberg.de  
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.  
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47  
BIC: BYLADEM1KMS  
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG  
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06  
BIC: GENODEF1STH  
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:  
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt